



Initiative Verschickungskinder e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Initiative Verschickungskinder e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in HALLBERGMOOS, wo die Geschäftsführung überwiegend erfolgt.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht MÜNCHEN eingetragen und trägt dann den Zusatz e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zwecke des Vereins sind insbesondere:

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - die Förderung der Wohlfahrtspflege bzw. des Wohlfahrtswesens
 - die Förderung von mildtätigen Zwecken in der Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind
-
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Aufbau und die Pflege von Zeitzeugenarchiven von und für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in der Regel in der Zeit von 1949 bis in die 1980er Jahre (1990er Jahre auslaufend) in Verschickungsheimen (auch genannt Kinderkur- und Kindererholungsheime sowie Kinderheilstätten und Kinderkurkliniken) in Deutschland und im deutschsprachigen Raum Leid und Unrecht erfahren haben. Die Menschen wurden innerhalb Deutschlands und des deutschsprachigen Raumes verschickt. Nachfolgend werden sie Betroffene genannt.
 - Benennung, die Beschreibung, die öffentliche Sichtbarmachung und die Anerkennung des in Verschickungsheimen (s.o.) erlittenen Leids und Unrechts.
 - Kooperation mit Institutionen, die die wissenschaftliche Forschung des Themas Kinder-Verschickung in Deutschland und des deutschsprachigen Raumes betreiben. Der Verein koordiniert auf Bundesebene die Sammlung, Sortierung und Zuführung von Zeitzeugenberichten und Zeitzeugenunterlagen mit wissenschaftlichen Forschungsinstitutionen.
 - Aktive Mitarbeit an den zu erforschenden Fragestellungen der wissenschaftlichen Forschungsprojekte.
 - Beratende Teilnahme an Koordinierungssitzungen, Kongressen und Projektsitzungen von Forschungsinstitutionen.
 - Kooperation mit dem Verein „Aufarbeitung und Erforschung von Kinder-Verschickung e.V.“ (AEKV e.V.) mit Sitz in Berlin.
 - Gemeinsame Organisation mit dem AEKV. e.V. eines möglichst jährlich stattfindenden Kongresses.
 - Gesellschaftliche Aufklärungsarbeit durch die zeitnahe Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, intensive Pressearbeit, Organisation von wissenschaftlichen Ausstellungen, Lesungen, Podiumsdiskussionen und Informationsveranstaltungen für die breite Öffentlichkeit. Hierbei werden betroffene Zeitzeugen und nicht betroffene Bürgerinnen und Bürger miteinander ins Gespräch gebracht.
 - Hilfe für interessierte Betroffene bei der Recherche in den Archiven und bei der biografischen Aufarbeitung der eigenen Verschickungsgeschichte.



Initiative Verschickungskinder e.V.

- Unterstützung und Koordinierung von Anlauf- und Beratungsstellen, in denen für das seelische und/oder gesundheitliche Wohl notleidender oder gefährdeter Betroffener gesorgt wird. Diese Stellen bezwecken sowohl die Vorbeugung vor weiteren gesundheitlichen Einschränkungen als auch die Abhilfe und Linderung von seelischem Leid und/oder Schmerz, die aufgrund der Erlebnisse der eigenen Kinder-Verschickung(en) entstanden sind. Notleidende Betroffene können sich dort psycho-sozial beraten lassen.
- Angebote von telefonischer und persönlicher Beratung, Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeworkshops in den noch aufzubauenden Anlauf- und Beratungsstellen.
- Vernetzung mit geeigneten therapeutischen (Trauma-) Einrichtungen.
- Information für notleidende Betroffene im Hinblick auf die Angebote und Leistungen von bestehenden Hilfssystemen.
- Information für Angehörige von notleidenden Betroffenen über passende Unterstützungsmaßnahmen.
- Beantragung von (soweit sinnvoll und möglich) Projekt- und Fördergeldern bei in das Thema Kinderverschickung involvierten Organisationen wie z.B. Krankenkassen, Rentenversicherung, Kirchen, Verbänden und anderen zur Finanzierung der Hilfsangebote für Betroffene.
- Kooperation mit Wissenschaftler*innen und anderen gesellschaftlichen Gruppen wie den Ligaverbänden, den ehemaligen Heimträgern und Heimbetreibern und den bundespolitischen Ebenen, um die fundierte wissenschaftliche Aufarbeitung der Geschehnisse und die öffentliche Anerkennung des Leids und Unrechts von Betroffenen zu erreichen und dauerhaft sichtbar zu machen. Dies kann in Form von Gedenktafeln, Wanderausstellungen, Katalogen, Informationsmaterial, Büchern, Filmen, Kunstprojekten u. ä. erfolgen.
- Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongressen für Betroffene und nicht betroffene Menschen und Institutionen.
- Einsatz für die Sichtbarmachung, Anerkennung, Aufarbeitung und Erforschung möglicher Ursachen und Folgen des Phänomens der Kinderverschickungen und der damit zusammenhängenden Gewalt.
- Angebote von Sensibilisierungsmaßnahmen, Schulungen und Beratungen, damit sich diese Mechanismen der Vergangenheit nicht mehr wiederholen.
- Maßnahmen zur Vernetzung Betroffener.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anspruch auf das anteilige Vereinsvermögen.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.



Initiative Verschickungskinder e.V.

- (2) Über den in Schriftform zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Zustimmung und Unterzeichnung durch die gesetzlichen Vertreter.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Schriftform gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist in Schriftform zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses in Schriftform Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis zu dieser Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Beiträge und Spenden

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe bis zur Mitgliederversammlung im Jahr 2024 auf mindestens EUR 30,00 pro Kalenderjahr festgelegt wird. Die Zahlungstermine bis zum Jahr 2024 werden durch den Vorstand festgesetzt

- (1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung ab dem Jahr 2024 festgelegt wird.
- (2) Eine Rabattierung oder Befreiung des Mitgliedbeitrags kann auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand genehmigt werden.
- (3) Der Verein darf Spenden entgegennehmen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Durch Spenden entstehen keinerlei Rechte innerhalb des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie besteht aus den Mitgliedern. Sie stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Stimmberechtigt mit einer Stimme ist, wer mindestens drei Monate Vereinsmitglied ist und den fälligen Mitgliedsbeitrag bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung (maßgeblich ist der Tag des Geldeingangs auf dem Vereinskonto) bezahlt hat.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschlussfassung der stimmberechtigten Mitglieder über



Initiative Verschickungskinder e.V.

- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
- die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
- die Entlastung des Vorstands.
- die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit nach § 5 dieser Satzung.
- Anträge zu den Aufgaben des Vereins.
- die Benennung von zwei Kassenprüfern. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- Satzungsänderungen.
- die Auflösung des Vereins.

- (4) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder in Schriftform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Schriftform per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Mit der Absendung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse gilt die Einladung als eingegangen.
Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

- (a) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
- (b) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- (c) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird auf Wunsch des Mitglieds zugeschickt und ist für alle Mitglieder verbindlich.
- (d) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder gültig, wenn
 - alle stimmberechtigten Mitglieder in Schriftform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Schriftform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit der Stimmberchtigten gefasst wurde.
- (e) Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.



Initiative Verschickungskinder e.V.

- (7) Die Versammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstand geleitet. Ist der Vorstand verhindert, wählt die stimmberechtigte Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung.
- (8) Beschlüsse werden, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Beschlussfassung erfolgt offen; auf Antrag eines Mitglieds muss geheim (schriftlich) abgestimmt werden.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags.
- (9) Das Stimmrecht kann durch Vollmacht in Schriftform auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Gesamtvorstand. Dieser besteht aus mindestens drei Mitgliedern und kann um zwei bis sechs weitere Mitglieder erweitert werden.
Wählbar ist jedes stimmberechtigte natürliche (nicht juristische) Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
Nicht wählbar sind natürliche Personen, die zeitgleich in einem Vorstand eines anderen Vereins innerhalb der Initiative tätig sind (z.B. AEKV e.V., Landesvereine). Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassierer*in und den unter (1) genannten zwei weiteren Mitgliedern. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassierer*in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten entweder durch den/die Vorsitzende/n zusammen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzende/n oder dem/der Kassierer*in oder aber durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n und den/der Kassierer*in.
- (3) Der Vorstand wird ab der Mitgliederversammlung im Jahr 2024 von den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Bis zum Kongress 2024 haben die Gründungsmitglieder des Vereins folgenden Vorstand bestimmt:

- Vorsitzender: Uwe Rüddenklau.
- Stellvertretende Vorsitzende: Renate Brüser.
- Kassierer/Mitgliederverwaltung: Stefan Müller.
- Beisitzende: Angelika Hermanns-Ehnert und Petra Vierecke.

- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, sind die übrigen Vorstandsmitglieder befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand kommissarisch zu ergänzen.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegen.



Initiative Verschickungskinder e.V.

(6) Der Vorstand darf sich für die Ausübung seiner Aufgaben beraten lassen. Dazu kann er (z.B. in seinen Vorstandssitzungen) weitere Mitglieder und Nicht-Mitglieder hinzuziehen. Sie haben kein Stimmrecht.

Mindestens einmal pro Jahr soll der Vorstand ein Beratungsgremium einberufen, das aus Vertreter*innen von AEKV e.V., Landesvereinen, Landeskoordinatoren*innen, Heimortkoordinatoren*innen und Heimortvereinen bestehen kann.

(7) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören beispielsweise

- die Vorbereitung sowie die Einberufung der Mitgliederversammlung nach § 7 (5) dieser Satzung.
- die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr.
- die Buchführung.
- die Erstellung eines Jahresberichts.
- die Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.
- Unterstützung von Vernetzungswünschen.
- Die Zusammenarbeit mit:
 - Landeskoordinatoren*innen, Landesvereinsvorständen
 - Heim- oder Heimortkoordinatoren*innen, Heimortvereinsvorständen
 - Selbsthilfe- und anderen Gruppen
 - AEKV e.V.

• Je zwei der Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte im Wert von mehr als EUR 50.000,00 der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

(8) Die Vorstandsmitglieder können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Diese kann in geeigneten Fällen auch in Form einer Ehrenamtspauschale gewährt werden. Für besondere Leistungen, die dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins entsprechen, kann auch anderen Vereinsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung in Form einer Ehrenamtspauschale oder eines angemessenen Honorars gezahlt werden.

(9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(10) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 9 Protokolle

(1) Die Beschlüsse sowie wesentliche Ergebnisse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind durch eine Niederschrift zu protokollieren. Dazu wählt die Mitgliederversammlung bzw. der Vorstand zu Beginn einer jeden Sitzung einen Schriftführer oder eine Schriftführerin. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist durch den Protokollierenden und die Versammlungsleitung zu unterschreiben (handschriftlich oder digital). Das Protokoll der Vorstandssitzung ist ohne Unterschrift gültig.

(2) Die nächste Mitgliederversammlung bzw. die nächste Vorstandssitzung genehmigt das jeweilige Protokoll.

(3) Sämtliche Protokolle werden archiviert.



Initiative Verschickungskinder e.V.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer **2/3**-Mehrheit der von den stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen. Mit Ausnahme von § 10 (4).
- (2) In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die geplante Satzungsänderung wörtlich ausformuliert werden.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus allein vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern vorab schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von **3/4** aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet, gespeichert und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben verwahrt.
- (2) Der Verein veröffentlicht die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur mit deren schriftlicher Zustimmung.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung von den Mitgliedern beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von **4/5** der von ihnen abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an Deutscher Kinderschutzbund e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere zur Förderung der Rechte oder zum Wohle von Kindern zu verwenden hat.

Schlussbestimmung:

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hallbergmoos, den 09.10.2024

Initiative Verschickungskinder e.V.



Unterschriften:

U.R.

Uwe Rüddenklaу, Vorsitzender

R. Brüser

Renate Brüser, stellv. Vorsitzende

W. Knöfel

Werner Knöfel, Kassierer/Mitgliederverwaltung

Stefan Müller

Stefan Müller, Beisitzender

Angelika Hermanns-Ehnert

Angelika Hermanns-Ehnert, Beisitzende

P. Vierecke

Petra Vierecke, Beisitzende

S. Platen

Stefanie Platen, Beisitzende